Kinderschutzkonzept des Waldkindergarten für Cremlingen e.V.

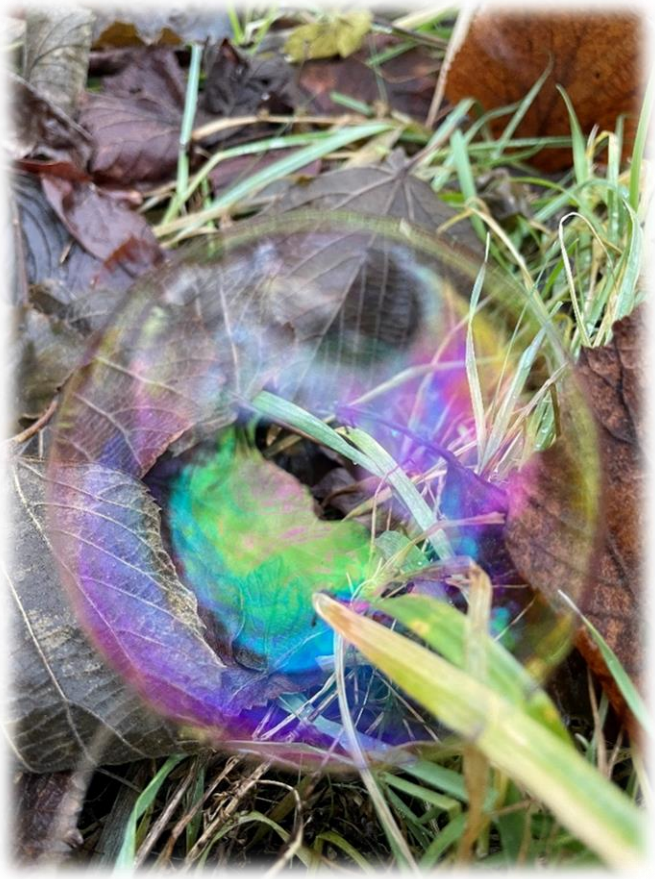

Kinderschutz-Konzepte sind Auseinandersetzung mit der Tatsache, **dass „passiert, was nicht passieren darf…"** (Rosenbauer 2007)

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist 2022 in intensiver Teamarbeit entstanden. Insbesondere Aspekte wie Haltung, Risikoanalyse und Verhaltenskodex haben wir im Team diskutiert, reflektiert und für uns geklärt. Gemeinsam entstand so ein Kinderschutzkonzept für unseren Waldkindergarten, hinter dem alle stehen und das alle mittragen können.

Waldkindergarten für Cremlingen e.V. „Die Herzogszwerge"

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen 4
2. Haltung - Leitbild 5
3. Träger- und Personalverantwortung 5
3.1. Verantwortung gegenüber dem Jugendamt 5
3.2. Personalauswahl – Neueinstellungen 6
3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 6
3.4. Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter:innen 6
3.5. Bereitstellung von Ressourcen 7
4. Risikofaktoren 7
4.1. Räumliche Risikofaktoren 7
4.2. Situationsbedingte Risikofaktoren 8
4.2.1 Toilettengang: 8
4.2.2 Bringen- und Abholen 8
4.2.3 Miteinander von Klein und Groß 9
4.2.4 Abgesprochene Grenzen im Wald 9
4.3 Kinderübernachtung 9
5. Verhaltenskodex 10
5.1. Umgang mit Macht – Adultismus 10
5.2 Umgang mit Nähe und Distanz 11
5.3. Beispiel einer Verhaltensampel - Verhaltenskodex auf einen Blick 13
6. Präventive Maßnahmen 14
6.1. Partizipation – Beteiligung als Kinderrecht 14
6.1.1 Voraussetzung für die Beteiligung von Kindern heißt für uns: 14
6.1.2 Im Kita-Alltag heißt Beteiligung für uns: 15
6.2. Beschwerdeverfahren 16
6.2.1 Wir unterstützen das Recht der Kinder, sich zu beschweren: 16
7. Sexualpädagogisches Konzept – Frühkindliche Sexualerziehung 17
7.1 In der Praxis heißt das für uns: 17
7.2 Umgang mit Doktorspielen 18
7.2.1 Wir sprechen mit den Kindern klare Regeln ab: 18
7.2.2.Darauf achten wir außerdem: 18
7.2.3 Wir schreiten ein, wenn … 19
7.2.4 Unsere Handlungsoptionen bei Grenzüberschreitungen oder sexuellen Übergriffen zwischen den Kindern 19
8. Präventionsangebote im Kita-Alltag 19
9. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Eltern 20
10. Teamstrukturen 21

11. Intervention 22
11.1 Verfahrenspläne bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 22
11.2 Schnelle Hilfe bei Verdacht: Vorgehen nach § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 23
11.3 Regionales Konzept zur Umsetzung bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII 24
11.4. Kooperation mit Fachleuten 24
12. Selbstverpflichtungserklärung 25
13. Gesetzestexte – Auszug 26
14. Kinderrechte 28
15. Quellen und Literatur 29

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG), das zum 1.1.2012 in Kraft getreten ist. Weitere Gesetzesgrundlagen im Zusammenhang mit Kinderschutz sind das Achte Sozialgesetzbuch, u.a. §8a, §8b SGB VIII und §45 Abs. 2 SGB VIII sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt vor, dass alle Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konkrete Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, um Kitas und Betreuungseinrichtungen zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen und sie vor physischer und psychischer Gewalt zu schützen.

Träger, Leitung und Team wird viel Verantwortung in Sachen Kinderschutz übertragen. Gemeinsam haben wir dafür Sorge zu tragen, dass

- … die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- … Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Kita geschützt werden.
- … Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in der Familie und dem familiären Umfeld.
- … geeignete Verfahren der Beteiligung von Kindern entwickelt und im Kita-Alltag umgesetzt werden.
- … es für Kinder Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gibt.
- … Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt und angewendet werden (Regionale Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII).

Unser kindergarteneigenes Kinderschutzkonzept bietet den Kindern Sicherheit, hilft die Rechte der Kinder zu stärken und gibt uns pädagogischen Fachkräften Orientierung und Handlungssicherheit.

Unser Kinderschutzkonzept berücksichtigt zwei Ebenen:

Zum einen die Intervention, d.h. was muss getan werden, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sichtbar wird? Hier sind wir der regionalen Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel zur Umsetzung des §8a SGB VIII verpflichtet (s. auch S.22)

Zum anderen die Prävention, d.h. welche Rahmenbedingungen sind wichtig, um unseren Kindergarten zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen, wo die Rechte der Kinder gewahrt werden und sie so vor Missbrauch zu schützen.

2. Haltung - Leitbild

Die Haltung und unser Bild vom Kind sind zentrale Elemente, um den Kinderschutz in unserem Kindergarten umzusetzen. Grundlage unserer Haltung ist das humanistische Menschenbild, welches jeden Menschen als eigenständige, wertvolle Persönlichkeit sieht und seine Verschiedenartigkeit und Einzigartigkeit wahrnimmt und achtet. Alle Menschen haben die gleichen Rechte und Anspruch darauf, ihr Leben selbst zu bestimmen (s. auch „Konzeption des Waldkindergartens").

Mit dieser Haltung möchten wir eine respektvolle und wertschätzende Erziehungspartnerschaften leben.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Kinder heißt das für uns:

- Der Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder hat für uns alle Priorität.
- Team und Eltern tragen aktiv dazu bei, unsere Kindergruppe zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen und sie vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen.
- Unser Kindergarten spricht sich deutlich gegen jede Form von Machtmissbrauch aus.
- Wir nutzen unsere Macht und Stärke als Erwachsene den Kindern gegenüber nicht aus.
- Wir sind offen und sensibel für die Bedürfnisse der Kinder.
- Empathie und Respekt allen Menschen gegenüber ist für uns unverzichtbare Voraussetzung für unsere Arbeit mit den Kindern, Familien und im Team.
- Wir kennen und respektieren die Rechte der Kinder wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind und setzen uns dafür ein, dass sie im Kindergarten-Alltag umgesetzt werden. Dabei berücksichtigen wir den individuellen Alters- und Entwicklungsstand jedes Kindes.
- Wir als Team wollen Bedürfnissen, Ideen, Meinungen, Unsicherheiten, Befürchtungen und Fragestellungen positiv gegenüber stehen und sind für Gespräche offen.

Für uns ist ein Prozess der stetigen Auseinandersetzung und Reflexion mit dem Thema nicht nur wünschenswert, sondern auch unverzichtbar.

3. Träger- und Personalverantwortung

3.1. Verantwortung gegenüber dem Jugendamt

Im SGB VIII (§45 Abs. 2,3,7) ist festgelegt, dass eine Betriebserlaubnis für eine KiTa nur dann erteilt werden kann, wenn das Wohl der Kinder gewährleistet ist und zur „Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden."

Die Betriebserlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das Wohl der Kinder in der KiTa gefährdet und die Einrichtung nicht in der Lage ist, Maßnahmen zu ergreifen, die Gefährdung abzuwenden. Aufgabe des Trägers ist es, u.a. dafür zu sorgen, dass kein Fehlverhalten und Übergriffigkeit gegenüber Kindern seitens der Mitarbeiter:innen stattfindet. Ereignisse, die dem Wohl der Kinder

entgegenstehen und es beeinträchtigen sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden. Hier greift die Meldepflicht des Trägers nach §47 Nr. 2 im SGB VIII.

Eine klare Aufgabenteilung, Klärung von Zuständigkeiten, und transparente Kommunikationswege zwischen pädagogischer Leitung, Team und Vorstand haben wir für uns abgesprochen und festgelegt.

3.2. Personalauswahl – Neueinstellungen

Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen unserer Pädagog:innen garantieren maßgeblich die Einhaltung, Entwicklung und die Umsetzung unserer Konzeption. Das gilt auch für den Kinderschutz und seine Sicherstellung im Kindergartenalltag.

Zum Einstellungsverfahren gehört für uns auch immer eine Hospitation der Bewerberin/des Bewerbers im Kindergarten dazu. Hier achten wir besonders auf ihr/sein Verhalten den Kindern, dem Team und den Eltern gegenüber.

3.3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Wir stellen sicher, dass für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter sowie für ehrenamtlich und nebenamtlich tätige Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei Neueinstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein, danach ist eine Erneuerung spätestens alle fünf Jahre erforderlich. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 72a SGB VIII. Dies gilt auch für Eltern, die regelmäßig im Kindergarten mithelfen, d.h. mehr als 3-4-mal im Jahr.

Praktikant:innen und Schüler:innen, die mehr als 2 Wochen in unserem Kindergarten beschäftigt sind, brauchen ebenfalls ein Führungszeugnis.

3.4. Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter:innen

Kinderschutz geht uns alle an. Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art liegt bei den Erwachsenen. Mit ihrer Unterschrift auf der Selbstverpflichtungserklärung (siehe S. 23) verpflichten sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den Schutz und die Rechte der Kinder einzustehen, sie vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und alles zu tun, unseren Kindergarten zu einem sicheren Wohlfühlort für Kinder zu machen. Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung orientiert sich an den Absprachen und Regeln, die wir im Verhaltenskodex gemeinsam getroffen haben (siehe Punkt 5). Die Selbstverpflichtungserklärung ist Teil der Personalakte.

3.5. Bereitstellung von Ressourcen

Engagierte, motivierte und gut qualifizierte Mitarbeiter:innen sind die Basis und Voraussetzung für unsere professionelle und lebendige pädagogische Arbeit. Der Vorstand in seiner Funktion als Trägerverantwortlicher unterstützt unsere pädagogischen Fachkräfte in ihrer Handlungsfähigkeit bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, indem er Zeit und Ressourcen sichert für:

- Die Teilnahme an Schulungen zum §8a SGB VIII
- Die Teilnahme an Fortbildungen zu Kinderschutzthemen wie Partizipation, Kinderrechte, Beschwerdeverfahren, kindliche Sexualität etc.
- Reflexion in Teamsitzungen, Arbeitskreisen und Fachtreffen
- Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen

4. Risikofaktoren

Wie in jeder Kita gibt es auch bei uns im Wald sensible Plätze und Räume, die mögliche Risiken zu Übergriffen darstellen. Dessen sind wir uns bewusst und haben diese mehr im Blick, um potentielle Gefährdungen abzuwenden. Folgende Risikofaktoren haben wir herausgearbeitet:

4.1. Räumliche Risikofaktoren

Kinder brauchen Rückzugsmöglichkeiten, die ihnen ein ungestörtes Spiel in kleinen Gruppen oder allein ermöglichen und in denen sie auch mal unbeobachtet sind von den Blicken der Erwachsenen. Uns ist bewusst, dass dies Übergriffe und Grenzverletzungen ermöglichen könnte. Daher haben wir für uns Regeln geschaffen, um die Gefahr von Grenzverletzungen und Übergriffen zu minimieren und unserer Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

Für all diese Bereiche gilt:

- Wir wissen, welche Kinder sich gerade wo und mit wem aufhalten.
- In regelmäßigen, kurzen Abständen haben wir ein Auge auf die jeweilige Spielsituation und vergewissern uns, dass alles „in Ordnung" ist und sich alle Kinder miteinander wohlfühlen.
- Je jünger die Kinder sind, um so kürzer sind diese Abstände.
- Besonders im Blick haben wir Spielsituationen, in denen ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern besteht.

4.2. Situationsbedingte Risikofaktoren

Neben den oben genannten Orten können auch einzelne Situationen oder Rahmenbedingungen zu einem erhöhten Risiko für Missbrauch beitragen. Das trifft auch auf Pflegesituationen wie das An- und Ausziehen sowie die Hilfe beim Toilettengang zu.

4.2.1 Toilettengang:

- Beim Toilettengang gehen wir auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes ein, wie z.B.: Soll mich jemand begleiten? Und wenn ja, wer?
- Wir achten die Intimsphäre des Kindes und respektieren seinen Wunsch beim Toilettengang ungestört zu sein.
- Wir lassen das Kind entscheiden, ob es hier unsere Hilfe will und kündigen unser Eintreten bzw. Öffnen der Toilettentür vorher an.
- Neue Mitarbeiter:innen begleiten erst dann, wenn sie zu den Kindern eine gute und tragfähige Beziehung aufgebaut haben. Wir akzeptieren es, wenn ein Kind nicht möchte, dass andere Kinder oder Erwachsene beim Toilettengang zuschauen.
- Wir unterstützen und helfen auf Wunsch beim An-, Aus- oder Umziehen.

4.2.2 Bringen- und Abholen

Für das Bringen und Abholen der Kinder gibt es bei uns klare Regeln, die sowohl allen Mitarbeiter:innen als auch den Eltern bekannt sind:

- Beim Bringen wird das Kind von mindestens einer pädagogischen Fachkraft in Empfang genommen und kann damit begrüßt und willkommen geheißen werden. In der Bringsituation bekommen wir außerdem Informationen über die Befindlichkeit und Gefühlssituation des Kindes, z.B. wenn es schlecht geschlafen hat.
- Unbekannte Personen werden an unseren Plätzen von uns angesprochen und nach ihrem Ansinnen gefragt.
- Abholberechtig sind grundsätzlich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Alle weiteren Personen werden schriftlich hinterlegt. Wenn das Kind von einer anderen Person mitgenommen werden soll, brauchen wir dies an dem betreffenden Tag zusätzlich mündlich bzw. schriftlich per Nachricht bei „Signal".
- Möchte eine uns unbekannte Person das Kind abholen bzw. haben die Eltern uns nicht darüber informiert, geben wir das Kind zunächst nicht mit. Dies gilt auch, wenn die abholende Person nach unserer Einschätzung das Wohl des Kindes gefährden könnte, indem diese z.B. nach Alkohol riecht. Wir nehmen dann telefonisch Kontakt mit einem Elternteil/Sorgeberechtigten auf und sprechen das weitere Vorgehen ab.
- Auch beim Abholen müssen die Eltern/Sorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person darauf achten, dass eine der pädagogischen Fachkräfte das Abholen des Kindes mitbekommt und das Kind verabschieden kann.
- Neue Eltern/Sorgeberechtigten werden beim Aufnahmegespräch über die Bring- und Abholregeln informiert.

4.2.3 Miteinander von Klein und Groß

Wir haben in unserer Gruppe eine Altersspanne von 3-6 Jahren und erleben das Miteinander von Klein und Groß immer wieder als eine Bereicherung für beide Seiten. Wir sind uns bewusst, dass durch diese Altersmischung ein teilweise großer Entwicklungsunterschied und auch unterschiedliches Erfahrungswissen zwischen den Kindern besteht und dieses Ungleichgewicht Grenzüberschreitungen begünstigen kann.

- Wir schaffen im Alltag immer wieder Situationen und Momente, in denen die jüngeren und die älteren Kinder auch mal unter sich sein können.
- Bei Neuaufnahmen achten wir, wenn möglich, auf eine Ausgewogenheit in der Altersstruktur, so dass jedes Kind immer auch gleichaltrige Spielpartner:innen finden kann.
- Spielsituationen zwischen jüngeren und älteren Kindern werden von uns aufmerksam be(ob)achtet. So bekommen wir mit, wenn Kinder unsere Unterstützung z.B. in Konfliktsituationen brauchen.

4.2.4 Abgesprochene Grenzen im Wald

- Es gibt klare Absprachen und Grenzen, wo die Kinder sich allein aufhalten dürfen (z.B. bis zum Banner bzw. zu dritt bis zum „Pferd") .
- Wir erinnern die Kinder immer wieder an die getroffenen Absprachen und machen sie regelmäßig, z.B. im Morgenkreis, zum Thema.
- Situations- und entwicklungsabhängig dürfen sich Kinder allein im Bauwagen aufhalten, wobei die Fachkräfte in regelmäßigen Abständen schauen, ob alles in Ordnung ist.

4.3 Kinderübernachtung

Einmal im Jahr übernachten die Kinder und die Mitarbeiter:innen gemeinsam in einer Herberge oder auf einem Zeltplatz. Unsere Übernachtung ist im Bewusstsein der Kinder und auch der Erwachsenen seit vielen Jahren ein ganz besonderes Erlebnis. Die Übernachtung ist für alle Kinder ein großer Schritt hin zu mehr Selbständigkeit und Selbstvertrauen. Außerdem übernachten die Waldriesen am Ende ihrer Kindergartenzeit eine Nacht im Bauwagen. Wir wissen, dass das Zusammensein mit den Kindern über Nacht einen möglichen Missbrauch begünstigen kann. Sie wird daher sensibel vorbereitet und begleitet. Vertrauen und eine positive, wertschätzende und respektvolle Beziehung der Mitarbeiter:innen zu den Kindern sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gelingen der Übernachtungen. Das heißt für uns:

- Die Kinder werden behutsam auf die Kinderübernachtung vorbereitet.
- Kein Kind wird gezwungen, genötigt oder überredet, mitzufahren bzw. an der Kindergartenübernachtung teilzunehmen.
- Die Kinder werden im Vorfeld auf die Zimmer- oder Zeltaufteilung vorbereitet. Ihre Wünsche, mit wem sie das Zimmer teilen wollen, wer

neben ihnen schlafen darf, etc. werden berücksichtigt. Auch ein Zimmer- bzw. Zeltwechsel auf Wunsch des Kindes wird möglich gemacht.
- Jedes Kind wird gesehen und in seinen Bedürfnissen wahrgenommen.
- Wir respektieren die Schamgefühle der Kinder z.B. beim Wickeln oder Waschen für die Nacht – insbesondere auch bei älteren Kindern.
- Gefühle wie Heimweh und Sehnsucht nach den Eltern oder anderen Personen werden zugelassen, ernst genommen und verständnisvoll aufgearbeitet.
- Auf Wunsch des Kindes und in Absprache mit den Eltern/Sorgeberechtigten ist ein frühzeitiges Abholen jederzeit möglich.
- Die pädagogischen Fachkräfte geben den Eltern Rückmeldungen über die wichtigsten Ereignisse und über die Befindlichkeiten ihres Kindes. So schaffen wir Transparenz und geben den Eltern Sicherheit, dass es ihrem Kind gut geht.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex stellt klare Regeln für den Kindergartenalltag auf und gibt den pädagogischen Fachkräften Sicherheit und Orientierung im Handeln. Das Ziel ist es, Grenzen der Kinder zu respektieren und Handlungssicherheit für risikoreiche Situationen festzulegen.

5.1. Umgang mit Macht – Adultismus

Zwischen Kindern und Erwachsenen gibt es ein Machtgefälle. Die Erwachsenen sind stärker als die Kinder, verfügen über mehr Wissen und haben mehr Erfahrungen. Man spricht hier auch von Adultismus. Adultismus beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und infolgedessen die Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters. Daher müssen wir die Art und Weise, wie wir Kinder behandeln und mit ihnen sprechen immer wieder in Frage stellen und reflektieren.

Auch im Kindergarten gibt es ein Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern. Ein Machtgefälle birgt immer auch die Gefahr des Machtmissbrauchs und der Gefährdung des Kindeswohls. Um dem vorzubeugen, braucht es pädagogische Fachkräfte, die sich ihrer Macht bewusst sind und ihre Macht nicht unreflektiert anwenden.

In unserem Kindergarten sprechen wir uns klar und deutlich gegen jede Form von Machtmissbrauch aus. Wir nutzen unsere Macht und Stärke den Kindern gegenüber nicht aus, indem wir die Kinder z.B. zu etwas zwingen, was sie nicht möchten. Wir verzichten bewusst auf einen Teil unserer Macht und unterstützen die Kinder in ihrem Recht auf Beteiligung und Beschwerde.

In regelmäßigen Teambesprechungen und auf Teamtagen setzen wir uns mit dem Thema Macht und Machtmissbrauch auseinander und entwickeln so eine gemeinsame Haltung zum Umgang mit Macht. Wir reflektieren regelmäßig Situationen im Kindergartenalltag wie Tagesablauf, Essenssituationen, Spielabläufe, etc.

Reflexionsfragen im Team:

- Wann und wo üben wir Macht aus? Wann und wo geben wir einen Teil unserer Macht ab?
- Wann und wo gebrauchen wir unsere Macht zum Schutz der Kinder?
- Was bedeutet ein verantwortungsvoller Umgang mit Macht für uns?
- Gibt es Alternativen, können wir Situationen auch anders lösen?
- Wieviel Macht können und wollen wir abgeben, um die Beteiligung der Kinder zu ermöglichen?
- Wie gehen wir im Team damit um, wenn wir Machtmissbrauch bei einer Kollegin/einem Kollegen wahrnehmen?
- Wo ist eine Grenzverletzung zum Schutz des Kindes, also eine schützende Anwendung von Macht, notwendig?

  Bsp: Straßenverkehr: „Es tut mir leid. Aber, ich halte Dich jetzt fest, auch wenn Du das nicht willst. Ich tue das, um Dich vor den Autos zu schützen."
- …

5.2 Umgang mit Nähe und Distanz

Damit ein Kind sich gut eingewöhnt, sich in unserem Kindergarten wohlfühlt und neugierig seine Welt erkunden kann, muss es zunächst Zutrauen und Vertrauen zu den Erwachsenen, insbesondere zu den Pädagog:innen bzw. Mitarbeiter:innen gewinnen. Nähe, vor allem auch die körperliche Nähe, schafft Sicherheit und Geborgenheit. Nähe kann aber auch zu viel sein und einengen. Ebenso kann Distanz sowohl positiv als auch negativ erfahren werden. Eine gute pädagogische Beziehung zum Kind sollte die Balance halten zwischen Nähe und Distanz.

Grenzverletzungen gegenüber Kindern passieren im Alltag, und zwar immer dann, wenn ich die Grenze des anderen nicht wahrnehme bzw. überschreite. Auch verbale Grenzverletzungen passieren immer wieder, ohne dass wir uns dessen stets bewusst sind. Die Grenzverletzung wird immer dann zu einem Übergriff, wenn ich die Grenze des anderen zwar wahrnehme, das NEIN höre, es aber trotzdem mache. Übergriffige Menschen setzen sich über das NEIN des Kindes hinweg. Das NEIN des Kindes muss nicht verbal ausgesprochen werden. Auch durch Mimik, Gestik, Körperspannung, Wegdrehen etc. zeigt uns ein Kind, wenn es etwas nicht möchte und sich unwohl fühlt.

Jedes Kind hat ein unterschiedliches Empfinden von Nähe und Distanz. Das eine oder andere Kind zeigt seine Zuneigung mit Umarmungen, während ein anderes dies bereits als unangenehm und übergriffig empfindet. Umso wichtiger ist es, dass alle Mitarbeiter:innen ein Gespür dafür entwickeln, wann ein Kind Nähe oder Distanz möchte. Dies gilt auch für Situationen im Kindergartenalltag in denen das Kind Trost sucht z.B., wenn es sich weh getan hat oder traurig ist. Auch sehen wir es als unsere Aufgabe an, dieses Nähe-Distanz-Empfinden anderen gegenüber, auch innerhalb der Kinder oder den Erwachsenen gegenüber zu erlernen.

Im Umgang von Nähe und Distanz und zum Schutz der Kinder ist uns wichtig:

- Wir drängen keinem Kind gegen seinen Willen den Körperkontakt auf, sondern geben ihm dann körperliche Nähe, wenn es das möchte.
- Der Impuls für Umarmungen, Kuscheln, auf den Schoss oder Arm genommen zu werden, geht immer vom Kind aus.
- Wir küssen die Kinder nicht.
- Wir achten feinfühlig auf die (Körper-) Signale des Kindes.
- Bei übergriffigen Kindern und Erwachsenen greifen wir ein.
- Die Kinder können sich aussuchen, wer den Toilettengang bei Bedarf begleitet bzw. wer sie wickelt.
- Wir fotografieren oder filmen die Kinder nicht, wenn sie unbekleidet sind.
- Wir fotografieren oder beobachten kein Kind, wenn es sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befindet.
- Wir achten auch darauf, dass keine Dritte Person, z.B. bei einem Ausflug, Sommerfest etc. die Kinder fotografiert oder filmt.
- Wir signalisieren den Kindern auch unsere eigenen Grenzen: z.B. nicht auf den Po gehauen werden, nicht zwischen die Beine fassen, etc...

Natürlich gibt es unendlich viele Situationen im Kindergartenalltag, die immer wieder bedacht und reflektiert werden sollten. Alle aufzuzählen wäre undenkbar. Dennoch haben wir uns auf der nächsten Seite beispielhaft mit einer sogenannten Verhaltensampel beschäftigt, um einigen Beispielen gerecht zu werden und die uns im Alltag Orientierung bieten.

5.3. Beispiel einer Verhaltensampel - Verhaltenskodex auf einen Blick

Dieses Verhalten ist nicht vertretbar, darf nicht vorkommen und kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen

- Anschreien, Brüllen, laut auf Kinder einreden
- Jegliche Art von körperlicher Gewalt
- Auslachen, sich über das Kind lustig machen
- Beschämen, auch verbal (Du kannst das nicht, …)
- Intimsphäre missachten
- Kind/er vor anderen bloßstellen
- Kind/er zu etwas zwingen. Dazu gehört z.B. auch der Probierklecks als Zwang/Muss, etwas aufessen zu müssen
- Kind dort berühren, wo es das nicht möchte
- Kind in den Arm nehmen, obwohl es sich sträubt
- Androhung und Umsetzung von Strafen, z.B. Ausschluss aus der Gruppe
- Angst machen
- Missachtung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten
- Kinder am Einschlafen hindern, obwohl sie müde sind
- …

Dieses Verhalten ist fragwürdig, für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich und bedarf der Reflexion

- Bei Gefahr im Straßenverkehr (Festhalten, zurückziehen)
- volle Windel - möchte nicht gewickelt werden
- Kinder überfordern oder unterfordern
- Kinder nicht ausreden lassen, ihnen ins Wort fallen
- Verabredungen und Absprachen mit den Kindern nicht einhalten
- Rahmenbedingungen sind nicht immer einfach – wenn Personal fehlt, dann kann man weniger zulassen
- sich auf ein Machtspiel mit dem Kind einlassen (Selbstreflexion: was bringt mich auf die Palme? Warum? Wo sind meine Grenzen?)
- Ironische Bemerkungen - Kinder verstehen Ironie noch nicht
- …

Welches Verhalten ist angemessen, pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder

- Respektvoller und wertschätzender Umgang – auch in der Sprache
- Alle Kinder je nach Entwicklungsstand beteiligen
- Gefühle der Kinder immer ernst nehmen und ihnen Raum geben
- Verlässlichkeit, klare Strukturen und Sicherheit bieten
- genau hinschauen, was die Kinder möchten
- Transparenz im pädagogischen Handeln, eigenes Tun erklären und benennen
- authentisch und ehrlich sein
- Grenzen respektieren
- Erklärungen abgegeben
- Alternativen bieten, wenn man etwas verbieten muss
- bei Kritik immer die Situation benennen und nie das Kind als Person in Frage stellen,
- aussprechen lassen und zuhören
- sich bei dem Kind entschuldigen und eigene Fehler zugeben
- …

6. Präventive Maßnahmen

6.1. Partizipation – Beteiligung als Kinderrecht

Beteiligung ist in unserem Kindergarten eine grundlegende Haltung im Umgang miteinander. Beteiligung ist immer möglich – von Geburt an. Grundlage für die Beteiligungsrechte der Kinder bilden Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, §8 im SGB VIII, sowie das niedersächsische KiTaG.

„Beteiligung, partizipative Haltungen und Strukturen sind wichtige Garanten dafür, dass jungen Menschen kein Unrecht geschieht und dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung von Erwachsenen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt sind."

(Magistrat der Stadt Frankfurt am Main. Dezernat Bildung und Frauen (Hrsg.), 2014, S.17.
(aus: BAGE Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung 2020)

Beteiligung ist zugleich also immer auch Kinderschutz. Je klarer den Kindern Beteiligungs- und Mitspracherechte eingeräumt werden, umso mehr lernen sie, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern, sich für sich und andere einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder entwickeln so Kompetenzen und Strategien, die ihnen in schwierigen Situationen weiterhelfen.

„Kinder sind Expert:innen des eigenen Lebens. Wenn wir sie als solche ernst nehmen, treffen wir Entscheidungen mit ihnen – statt für sie.

BAGE Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung 2020

6.1.1 Voraussetzung für die Beteiligung von Kindern heißt für uns:

- Das Recht jeden Kindes auf Beteiligung wird unabhängig vom Alter verlässlich garantiert.
- Wir haben Vertrauen in das Potential der Kinder.
- Unser Kindergarten schafft demokratische Strukturen, die den Kindern verlässliche Mitsprache ermöglichen.
- Zwischen Erwachsenen und Kindern, aber auch zwischen Kindern und Kindern werden gemeinsam Entscheidungen ausgehandelt.
- Die Kinder erfahren bei uns die Grundlagen der Demokratie und respektieren die Meinung der anderen.
- Unsere Mitarbeiter:innen verzichten bewusst auf einen Teil ihrer Autorität und Macht.
- Das Team hinterfragt und nutzt immer wieder Entscheidungsfreiräume in unserem Kindergarten und schützt und sichert damit die Beteiligung der Kinder.
- Das Team ermöglicht den Kindern größtmögliche Selbstbestimmung und berücksichtigt dabei deren individuellen Entwicklungsstand.

- Die Mitarbeiter:innen können sich auf die Lösungswege der Kinder einlassen und aushalten, dass Kinder manchmal andere Wege gehen als Erwachsene.
- Kleine Kinder sind existenziell auf Bezugspersonen angewiesen, die ihre Signale und Bedürfnisse achtsam wahrnehmen und erkennen. Die Beteiligung der jüngsten Kinder bedeutet in erster Linie ein sensibles Eingehen auf ihre Grundbedürfnisse.

6.1.2 Im Kita-Alltag heißt Beteiligung für uns:

- Wir treffen, wo immer es möglich ist, Entscheidungen mit den Kindern und nicht nur für sie. Hierbei berücksichtigen wir sowohl das Alter und die Entwicklung der Kinder als auch Situationen, in denen wir die Kinder vor Gefahren, z.B. im Straßenverkehr, beschützen müssen.
- Beteiligung ist als Angebot an jedes einzelne Kind zu verstehen.
- Beteiligung ist immer freiwillig.
- Regeln des Alltags werden mit den Kindern aufgestellt, regelmäßig thematisiert, überprüft und gemeinsam sorgen alle dafür, dass diese eingehalten werden.
- Regeln und Rituale können jederzeit hinterfragt und gemeinsam verändert werden.
- Im Morgenkreis wird besprochen, wo die Kinder spielen wollen. Wenn wir Pädagoginnen entscheiden, erklären wir in der Regel, weshalb diese Entscheidung gefällt wurde (meist wegen der Wetterlage)
- Über den Wunsch nach Rückzug entscheidet jedes Kind selbst.
- An der Planung von Projekten und Festen sind die Kinder aktiv beteiligt.
- Die Kinder entscheiden beim „Alleinefrühstück" mit wem sie wo frühstücken möchten.
- Die Kinder bestimmen selbst, was und wieviel sie essen möchten.
- Beim pädagogischen Kochen können sie sich an der Zubereitung der Mahlzeit beteiligen.
- Die Kinder können selbständig auf ihre Trinkflaschen zugreifen. Wasser zum Nachfüllen ist für die Kinder vorhanden
- Unsere Ausflüge etc. orientieren sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder
- Der Beteiligung der jüngeren Kinder schenken wir besondere Aufmerksamkeit, nehmen sensibel und feinfühlig ihre Signale wahr und lassen uns auf diese ein. Dabei achten wir vor allem auf nonverbale Signale

6.2. Beschwerdeverfahren

„Eine Beschwerde vorbringen zu können, die gehört wird, die Veränderungen bewirken kann, ohne Angst vor Sanktionen haben zu müssen, ist ein Gewinn für alle Beteiligten und ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Kindern vor Gewalt."

(BAGE Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung 2020, Seite 46.)

Eine Beschwerde ist jede verbale und nonverbale Unmutsäußerung. Jedes Kind drückt seine Wünsche, Bedürfnisse, Gedanken, Gefühle, sein Wohlbefinden und sein Unwohlsein und seinen Unmut auf vielfältige Art und Weise wie Gestik, Mimik, Laute, Sprache und Handeln aus. Loris Malaguzzi, einer der Begründer der Reggio-Pädagogik, spricht hier von den hundert Sprachen des Kindes. Um Beschwerden von Kindern auch als solche zu erkennen, müssen sich die Erwachsenen auf die vielfältigen Sprachen der Kinder einlassen. Dies ist umso wichtiger, je jünger die Kinder sind. Auch Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Einschränkungen brauchen einfühlsame und geduldige Pädagog:innen, die ihre „Sprache(n)" verstehen und „lesen" können.

6.2.1 Wir unterstützen das Recht der Kinder, sich zu beschweren:

- Alle Kinder haben das Recht zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.
- Wir haben immer ein offenes Ohr für Beschwerden der Kinder und verstehen Beschwerden als Chance für neue Möglichkeiten und Veränderungen.
- Wir ermutigen die Kinder, offen ihre Meinung zu sagen und Kritik und Wünsche jederzeit zu äußern.
- Wir nutzen Gesprächsrunden wie Morgenkreis und Kinderbesprechung auch für Lob und Kritik: Was gefällt euch? Was wollen wir am Kochtag zubereiten? Was möchtet ihr gerne ändern?
- In regelmäßigen Gesprächsrunden überprüfen wir gemeinsam mit den Kindern die bestehenden Regeln und Absprachen.
- Wir nutzen die vielen Gelegenheiten im Alltag, um mit dem Kind in einen wertschätzenden und aufrichtigen Dialog zu kommen und so seine Meinungen und Ansichten zu erfahren.
- Wir unterstützen die Kinder darin, Gefühle wie Trauer, Wut, Freude, Angst, Zufriedenheit, Langeweile, Glück etc. wahrzunehmen, zu erkennen und zu benennen.
- Wir nehmen uns Zeit, uns mit den kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen.
- Wir vermitteln den Kindern Sicherheit, sich beschweren zu können, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen.
- Wir überlegen gemeinsam mit dem Kind, welche Lösungen es für ihre Beschwerde gibt und lassen uns auf ihre Vorschläge ein. So erlebt das Kind Selbstwirksamkeit.
- Wir sehen Beschwerden der Kinder auch als Chance für Selbstreflexion und Diskussion im Team.

- Auch bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und suchen auch das Gespräch mit den Eltern.
- Insbesondere jüngere Kinder und Kinder mit Sprachbarrieren teilen sich im handelnden Dialog mit. Wir schauen genau hin und nehmen ihre Unmutsäußerungen einfühlsam wahr.
- Wir informieren die Eltern, wenn ein Tag mit vielen Emotionen wie Tränen, Wut, Frustration oder Zurückgezogenheit geprägt war.
- Gemeinsam entwickeln wir Möglichkeiten und Verfahren, Beschwerden und Meinungen der Kinder zu erfassen und sichtbar zu machen. Dafür nutzen wir unterschiedliche Methoden, wie z.B. den Redestab, Emotionskarten etc.

7. Sexualpädagogisches Konzept – Frühkindliche Sexualerziehung

Für uns beginnt die sexuelle Entwicklung der Kinder mit ihrer Geburt. Kinder sind von Geburt an neugierig und wollen Neues entdecken. Die Lust am Entdecken bezieht sich auch auf den eigenen Körper. Schon kleine Kinder haben sexuelle Gefühle und erleben ihren Körper als lustvoll.

Frühkindliche Sexualerziehung vermittelt den Kindern Wissen über das Akzeptieren des eigenen Körpers, Partnerschaft, Rücksichtnahme, Zärtlichkeit, Selbstvertrauen und gleichberechtigten Umgang zwischen den Geschlechtern. Die Auseinandersetzung mit dem Thema bedeutet für jede pädagogische Fachkraft immer auch Selbstreflexion und eine Bereitschaft, sich mit Fragen zur Sexualität - auch der eigenen – auseinander zu setzen.

7.1 In der Praxis heißt das für uns:

- Wir respektieren den Wunsch der Kinder nach Rückzug und akzeptieren Doktorspiele.
- Wir unterstützen einen liebevollen und zärtlichen Umgang miteinander.
- Wir nehmen die Fragen der Kinder ernst und beantworten sie wahrheitsgemäß und kindgerecht.
- Geschlechtsteile werden von uns, wie alle anderen Körperteile auch, korrekt benannt.
- Durch gezielte Angebote und Bilderbücher geben wir den Kindern die Möglichkeit, sich mit Fragen wie „Wo komme ich her?", „Wie komme ich auf die Welt?", „Wie funktioniert mein Körper?" usw. auseinander zu setzen.
- Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und helfen ihnen, diese zu benennen und auszudrücken und ihrer eigenen Gefühlswahrnehmung zu vertrauen.
- Jedes Kind hat das Recht NEIN zu sagen und so seine Grenzen aufzuzeigen. Das NEIN jeden Kindes muss von allen akzeptiert werden. So vermitteln wir den Kindern Achtung vor den Gefühlen und Grenzen des anderen.
- Wir unterstützen die Kinder bei ihrer Suche nach ihrer geschlechtlichen Identität. Das erreichen wir, indem wir die in jedem Kind vorhandenen weiblichen und männlichen Anteile ansprechen und geschlechtliche Vielfalt wahrnehmen, respektieren und thematisieren. Jedes Kind soll sich in seiner

geschlechtlichen Identität wohlfühlen, ohne andere Geschlechter abwerten oder ablehnen zu müssen.

- Unsere Lebenswelt umfasst heute vielfältige Familienformen wie die klassische Familienform „Mutter Vater Kind", Ein-Eltern-Familie, Regenbogenfamilie, Patchworkfamilien, u.v.m. Diese Vielfalt bringen wir den Kindern nahe und vermitteln sie ihnen als etwas Selbstverständliches.
- Durch Fachliteratur, Fortbildungen und in Arbeitskreisen setzen wir uns mit dem Thema „Kindliche Sexualität und Entwicklung" auseinander und erweitern unser Fachwissen.
- Auf Elternabenden wird das Thema bei Bedarf aufgenommen und diskutiert, um Ängste und Unsicherheiten der Eltern aufzufangen und abzubauen. Hier nutzen wir auch die Möglichkeit, Fachleute z.B. von der Erziehungsberatung oder „pro familia" als Experten einzuladen.

7.2 Umgang mit Doktorspielen

Insbesondere das Zulassen von Doktorspielen sorgt immer wieder zu Unsicherheiten, Ängsten und Fragen. Um hier Transparenz zu schaffen, haben wir uns auf die folgenden Regelungen und Absprachen geeinigt.

7.2.1 Wir sprechen mit den Kindern klare Regeln ab:

- Die Teilnahme an Doktorspielen ist immer freiwillig. Kein Kind darf von einem anderen dazu gedrängt oder überredet werden.
- Mein Körper gehört mir: Jedes Kind entscheidet selbst, ob und wo es von einem anderen Kind berührt werden möchte.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Es dürfen keine Gegenstände in die Körperöffnungen Scheide, Po, Nase, Ohren und Mund gesteckt werden.
- Jedes Kind darf NEIN oder STOPP sagen, wenn etwas mit ihm passiert, was es nicht möchte.
- Das NEIN oder STOPP muss sofort von allen akzeptiert werden.
- Jedes Kind darf jederzeit das Doktorspiel beenden und den Raum verlassen. Man ist dann kein Spielverderber.
- Jedes Kind kann sich jederzeit Hilfe von einem Erwachsenen holen, wenn sein NEIN nicht respektiert wird. Das ist kein Petzen

7.2.2.Darauf achten wir außerdem:

- Es darf kein Machtgefälle zwischen den Kindern geben. Doktorspiele sollten unter Gleichaltrigen stattfinden. Ein weiteres Kriterium für ein mögliches Machtgefälle ist der individuelle Entwicklungsstand der Kinder.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

7.2.3 Wir schreiten ein, wenn …

- Kinder uns um Hilfe bitten.
- ein NEIN oder STOPP nicht akzeptiert wird.
- ein Machtgefälle zwischen den Kindern besteht.
- Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden.
- wir das Gefühl haben, dass ein Kind sich nicht wohlfühlt.

7.2.4 Unsere Handlungsoptionen bei Grenzüberschreitungen oder sexuellen Übergriffen zwischen den Kindern

- Wir machen uns ein klares Bild: Was ist genau passiert? Wer war dabei? Wer hat davon Kenntnis erlangt?
- Wir gehen sorgsam mit dem Begriff „Übergriff" um. Kinder überschreiten häufig Grenzen, aber oftmals im Überschwang, unbedacht und aus Neugierde.
- Das betroffene Kind erhält ungeteilte Aufmerksamkeit, Trost und Zuwendung.
- Das übergriffige Kind wird unterstützt, nicht bestraft: nicht seine Person, sondern sein Verhalten wird abgelehnt.
- Kinder werden nicht als „Täter" und „Opfer" bezeichnet.
- Wenn das betroffene Kind einverstanden ist, sprechen wir mit den anderen Kindern über den Vorfall.
- Wir sprechen mit den Eltern des betroffenen Kindes über den Vorfall und schaffen so Transparenz und Vertrauen (wir wollen nichts vertuschen).
- Mit den Eltern des übergriffigen Kindes streben wir eine Zusammenarbeit an (außer es besteht Verdacht auf Missbrauch in der Familie).
- Wir nehmen gegeben falls externe Beratung in Anspruch z.B. durch die pädagogische Fachberatung, eine Fachkraft für Kinderschutz, die insoweit erfahrene Fachkraft.

(aus: BAGE Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung 2020, Seite 31)

8. Präventionsangebote im Kita-Alltag

- Wir machen die Kinder altersgemäß und kindgerecht mit ihren Rechten vertraut. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sich auch für sie einsetzen.
- Wir schaffen eine freundliche Fehlerkultur.
- Wir thematisieren und leben im Kindergartenalltag, dass ein NEIN/STOP akzeptiert wird und Hilfe holen kein Petzen ist.
- Wir sprechen mit den Kindern über gute und schlechte Geheimnisse.
- Wir führen Projekte zu Themen wie „Gefühle", „sich streiten und wieder vertragen", etc. durch.
- Wir greifen immer wieder das Thema Vielfalt auf und beziehen dabei die Lebenswelt der Kinder ein. Dazu gehören z.B. unterschiedliche Familienformen wie die Klassische Familie mit Vater, Mutter, Kind, Patchwork- und Regenbogenfamilien, Ein-Eltern-Familien, etc.

- Bei der Auswahl von Kinderbüchern achten wir auf Vielfalt und diversitätsgerechte Ausgewogenheit und meiden stereotype Rollenklischees.
- Wir sensibilisieren die Kinder in ihrem Sprachgebrauch, sind hier selbst Vorbild und nutzen eine respektvolle Sprache
- Wir nutzen Kinderbücher oder spielen Geschichten, um relevante Themen und Fragen aufzugreifen und mit den Kindern darüber in einen Dialog zu kommen

9. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Eltern

Kindertagesstätten sind nach dem SGB VIII und dem nds. KiTaG verpflichtet, mit den Eltern/Sorgeberechtigten der Kinder zusammenzuarbeiten und sie zu beteiligen. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften dient dem Wohl und Schutz des Kindes.

Eltern/Sorgeberechtigte sind in der Regel Mitglied in unserem Verein „Waldkindergarten für Cremlingen e.V.", der gleichzeitig auch der Träger unseres Kindergartens ist. Sie sind an vielen Aufgaben und Entscheidungen beteiligt und tragen gemeinsam mit dem Vorstand und den Mitarbeiter:innen die Verantwortung für das Funktionieren unseres Kindergartens.

Für uns heißt das:

- Wir schätzen die Eltern/Sorgeberechtigten als Experten ihres Kindes und messen ihren Rückmeldungen, Einschätzungen und Beobachtungen zu ihrem Kind besonderes Gewicht bei.
- Wir sind offen für Kritik und Verbesserungsvorschläge und sehen Beschwerden als Chance, mit den Eltern in einen Dialog zu gehen.
- Unsere regelmäßigen Elternabende sind ein wichtiges Forum für pädagogische und organisatorische Fragen und gemeinsame Entscheidungen. Daher ist uns die rege Teilnahme wichtig.
- Die Eltern bringen sich mit ihren Fähigkeiten, Ideen und Vorschlägen ein und sind durch die Übernahme von Ämtern und Aufgaben an der Organisation unseres Kindergartens beteiligt. Dadurch stützen sie das Prinzip der ehrenamtlichen Vereinsführung und selbstverwalteten Trägerschaft.
- Wir sind offen für Hospitationen und geben so den Eltern die Möglichkeit, ihr Kind im Kindergruppenalltag zu erleben und wahrzunehmen.
- Auf Elternabenden und in Elterngesprächen greifen wir bei Bedarf pädagogische Themen und ihre Umsetzung in unserem Kindergarten auf. So schaffen wir Transparenz und gehen darüber mit den Eltern in einen offenen und wertschätzenden Dialog.
- Wir arbeiten an einem beschwerdefreundlichen Miteinander und ermutigen die Eltern, Kritik und Unzufriedenheit zu äußern. Das kann geschehen auf den Elternabenden, in Elterngesprächen und im persönlichen Austausch.
- Bausteine in unserem Beschwerdeverfahren sind:
    - Die Eltern/Sorgeberechtigten wissen, an wen sie sich bei Beschwerden wenden können. Sowohl die Leitung, jedes Teammitglied und auch der Vorstand fühlen sich zuständig, Beschwerden entgegenzunehmen.

- Jede Beschwerde wird ernst genommen und zeitnah und lösungsorientiert bearbeitet. Es erfolgt ein Feedback an den/die Beschwerdeführer:in.
- Darüber hinaus bekommt jede Familie einmal jährlich einen anonymen Feedbackbogen, in dem wir ihre Zufriedenheit/Unzufriedenheit und Ideen erfassen und auswerten.

10. Teamstrukturen

Die pädagogische Atmosphäre und Qualität in unserem Kindergarten werden maßgeblich durch das pädagogische Team geprägt. Das Team sichert Stabilität und ist der Garant für das Leben und Fortführen der Grundwerte und Konzeption in unserem Kindergarten. Im Sinne des Kinderschutzes ist es wichtig, dass auch die Mitarbeiter:innen Beteiligung erfahren und die Möglichkeit haben, selbst eine Beschwerde zu äußern. Die Erfahrung, dass sie beteiligt sind und ihre Sorgen und Unzufriedenheiten gehört und ernst genommen werden, steht wiederum in engem Zusammenhang mit ihrer eigenen Bereitschaft, Beschwerden von Eltern, Kindern und Kolleg:innen offen und professionell zu begegnen.

Für uns heißt das:

- Die Beteiligung aller pädagogischen Fachkräfte ist für uns unverzichtbar.
- Jedes Teammitglied ist wichtig und erfährt Akzeptanz und Wertschätzung.
- Durch Offenheit, Vertrauen und respektvollen Umgang untereinander schaffen wir eine Atmosphäre, in der konstruktive und ehrliche Kritik möglich ist.
- Unterschiedliche Sichtweisen dürfen sein und werden offen und fair diskutiert.
- Unsere wöchentliche Teambesprechung ist die Basis für Diskussion, inhaltliche Auseinandersetzung und stetige Reflexion unseres pädagogischen Handelns. Damit sichern wir die Qualität im pädagogischen Alltag.
- Aufgaben und Zuständigkeiten sind bei uns klar verteilt und jedem Teammitglied bekannt. Hier berücksichtigen wir die besonderen Fähigkeiten und Interessen jedes Einzelnen.
- Zusätzlich zu den Teambesprechungen gibt es bei uns regelmäßige Treffen zwischen Leitung und Vorstand sowie Team und Vorstand. Hier können Änderungswünsche und Unzufriedenheiten angesprochen und lösungsorientiert diskutiert werden.
  Darüber hinaus kann sich jedes Teammitglied mit seiner Beschwerde auch einzeln an die Leitung oder ein Vorstandsmitglied wenden.

11. Intervention

11.1 Verfahrenspläne bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

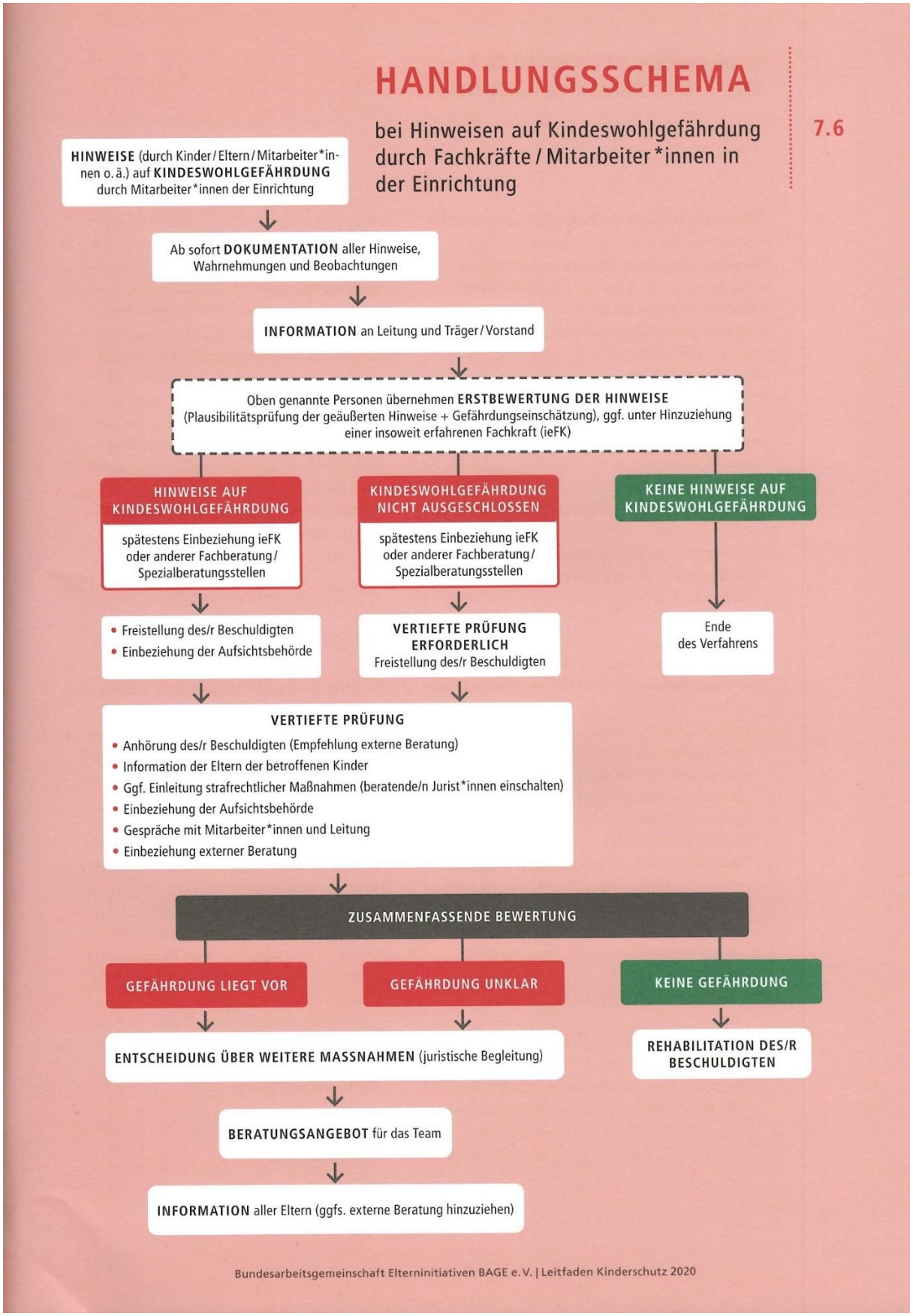

11.2 Schnelle Hilfe bei Verdacht: Vorgehen nach § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

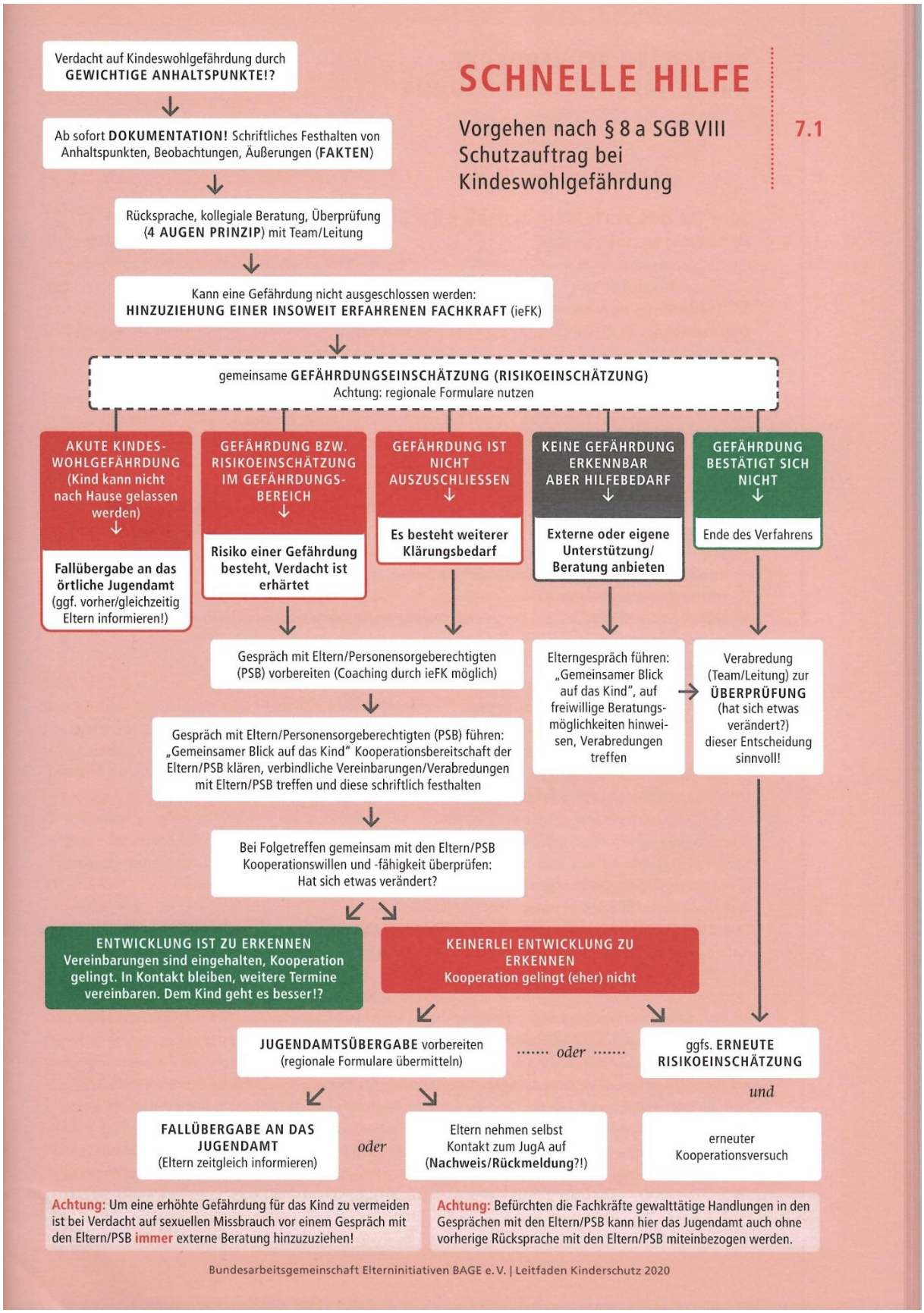

(BAGE Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung 2020, Seite 59)

11.3 Regionales Konzept zur Umsetzung bei Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

Nach dem SGB VIII ist jede Kommune verpflichtet, mit den Trägern von Kindertagesstätten eine regionale Vereinbarung zur Umsetzung des §8 SGB VIII zu treffen. Das Regionale Konzept regelt, welche Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden müssen. An wen wende ich mich? Was und wie muss ich dokumentieren? Wann ziehe ich die insofern erfahrene Fachkraft zu Rate? Der Waldkindergarten hat diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel unterzeichnet.

Kinderschutz in Wolfenbüttel

Wahrnehmen - Einschätzen - Handeln

Erstellt und herausgegeben von: Runder Tisch Frühe Hilfen Wolfenbüttel, Stand März 2014

11.4. Kooperation mit Fachleuten

- Externe Fachberatungsstellen
  Familien- & Kinder-Servicebüro Wolfenbüttel (fksb@lk-wf.de)
- Erziehungsberatung (beratungsstelle@lk-wf.de)
- Jugendamt der Stadt Wolfenbüttel, hier insbesondere die insofern erfahrene Fachkraft
- Landesschulbehörde – Landesjugendamt
- Pädagogische Fachberatung im Dachverband der Elterninitiativen e.V., Braunschweig
- Frauen- und Mädchenberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt, Braunschweig
- Runder Tisch der Frühen Hilfen, Wolfenbüttel
- www.kinderschutz-niedersachsen.de
- Präventionsteam der Polizei (www.pd-bs.polizei-nds.de/startseite/pravention/beratungsstellen/ihre-ansprechpartner-fuer-praevention-389.html)

12. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung wird zur Personalakte genommen und ausschließlich für Zwecke des Dienstgebers genutzt. Sie wird nicht an Dritte weitergereicht.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, um die mir anvertrauten Kinder vor seelischer und körperlicher Gewalt zu schützen, ihre Persönlichkeit und Würde zu achten und den Kindergarten zu einem sicheren Ort für die Kinder zu machen.

Ich bin mir des Machtgefälles zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst und spreche mich klar und deutlich gegen jede Form von Machtmissbrauch und diskriminierendem Verhalten aus. Ich versichere, dass ich die Abhängigkeit der Kinder und meine Überlegenheit und Stärke nicht ausnutze, indem ich sie z.B. zu etwas zwinge, was sie nicht möchten. Wenn ich davon Kenntnis erhalte, dass andere Personen ihre Macht missbrauchen, Grenzen der Kinder verletzen und/oder übergriffiges Verhalten zeigen, spreche ich dies offen an. Ich hole mir z.B. bei der Leitung, einer Vertrauensperson, der Fachberatung oder der insofern erfahrenen Fachkraft Unterstützung.

Ich verzichte bewusst auf einen Teil meiner Macht als Erwachsene/r und unterstütze die Kinder aktiv in ihrem Recht auf Beteiligung und Beschwerde. Insbesondere verpflichte ich mich, dass ich keinem Kind gegen seinen Willen den Körperkontakt aufdränge und achte sensibel auf die Signale des Kindes. Der Wunsch nach Körperkontakt muss immer vom Kind ausgehen.

Ich setze mich regelmäßig mit kinderschutzrelevanten Themen wie Kinderrechte, Kindliche Sexualität, Beteiligung, Beschwerdemöglichkeiten usw. auseinander, erweitere mein Wissen in Fort- und Weiterbildungen und reflektiere mein Verhalten. Ich kenne die regionale Vereinbarung zur Umsetzung des §8a SGB VIII und nehme an den dazu notwendigen Schulungen teil.

Ich setze mich mit dem mir ausgehändigten Kinderschutzkonzept auseinander und verpflichte mich, aktiv an seiner Umsetzung in unserem Kindergarten mitzuwirken.

_____ _____

Datum Unterschrift

13. Gesetzestexte – Auszug

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. (…)

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.
...
(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. der Träger die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum

Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 47 SGB VIII, Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich
1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. (…)

§72a SGB VIII Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

14. Kinderrechte

Versorgungsrechte, Schutzrechte, Beteiligungsrechte:

Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte des Kindes als einer der ersten Staaten der Welt am 26. Januar 1990 unterzeichnet. Am 5. April 1992 hat der Deutsche Bundestag die Konvention ratifiziert.

Recht auf Gleichheit
Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden. (Artikel 2)
Recht auf Gesundheit
Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden. (Artikel 24)
Recht auf Bildung
Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. (Artikel 28)
Recht auf Spiel und Freizeit
Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein. (Artikel 31)
Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. (Artikel 12 und 13)
Recht auf Schutz vor Gewalt
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung. (Artikel 19, 32 und 34)
Recht auf Zugang zu Medien
Kinder haben das Recht sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten. (Artikel 17)
Recht auf Schutz der Privatsphäre und Würde
Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden. (Artikel 16)
Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden. (Artikel 22 und 38)
Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. (Artikel 23)

www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinderhabenrechtepreis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html

15. Quellen und Literatur

- Wir sind Mitglied im Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs e.V. (DEB e.V.). Unser Kinderschutzkonzept basiert auf dem Muster-Kinderschutzkonzept des DEB e.V., erstellt in Zusammenarbeit zwischen der pädagogischen Fachberatung und dem AK Pädagogische Leitungen im DEB e.V."

- BAGE Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung überarbeitete Auflage 2020

- www.kinderschutz-niedersachsen.de

- Muster-Qualitätshandbuch für Elterninitiativen und selbstverwaltete Kindertagesstätten, 2017 – Dachverband der Elterninitiativen Braunschweigs e.V.

- Kinderschutzkonzepte in Niedersachsen: Entwicklungen, Notwendigkeiten und Zukunftsperspektiven – Ulrike Minar und Dr. Marlies Kroetsch, 09.10.2019 (Präventionsstelle Kinderschutz-Konzepte Rechte von Mädchen und Jungen in Einrichtungen)

- Kita online Kongress 2021:
  - Partizipation in Krippe und Kita verantwortungsbewusst leben
  - Mit Ursula Günster-Schöning, QiK Online-Akademie
  - Kinderrechtsbasierter Kinderschutz in der Kita
  - Mit Prof. Dr. Jörg Maywald, Don Bosco Medien GmbH